

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>		Referat	BGM Kleine
<b>V0106/25</b>	öffentlich	Amt	Umweltamt
		Kostenstelle (UA)	1102
		Amtsleiter/in	Müller, Birgit
		Telefon	3 05-25 40
		Telefax	3 05-25 43
		E-Mail	umweltamt@ingolstadt.de
		Datum	13.02.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs-ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	26.03.2025	Vorberatung	
Stadtrat	10.04.2025	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Mailinger Bach, Haunstädter Bach, Retzgraben und Köschinger Bach im Stadtgebiet von Ingolstadt von Fluss-km 7,40 bis 17,80 (Gewässer III. Ordnung)  
(Referentin: Bürgermeisterin Kleine)

### **Antrag:**

Die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Mailinger Bach, Haunstädter Bach, Retzgraben und Köschinger Bach wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf erlassen.

gez.

Petra Kleine  
Bürgermeisterin

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
	<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltssmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.	

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

**Kurzvortrag:**

Die Länder sind verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100) durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Hierfür sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich der Stadt Ingolstadt liegt, ist für das durchzuführende Festsetzungsverfahren die Stadt Ingolstadt sachlich und örtlich zuständig.

Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Der Mailinger Bach, der Haunstädter Bach, der Retzgraben und der Köschinger Bach stellen als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher verpflichtend festzusetzen.

Somit liegt es nicht im Ermessen des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt, ob das Überschwemmungsgebiet festgesetzt wird oder nicht.

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Das Überschwemmungsgebiet wurde durch die Inros Lackner AG und der Scholz und Lewis GmbH im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ermittelt.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung war ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet den Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen zu erheben.

Die erforderliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 27.02.2023 bis 27.03.2023.

Es wurden hierzu Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben, woraufhin am 13. März 2024 ein Erörterungstermin zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bezüglich der vorgebrachten Einwendungen stattfand.

Die vorgebrachten Einwände wurden geprüft. Diese haben aus verwaltungsrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht zu keiner Änderung der Verordnung sowie des Umgriffs des Überschwemmungsgebietes geführt.

Nach dem Erlass der Verordnung erhalten die Einwendungsführer eine schriftliche Begründung, warum die von ihnen vorgebrachten Argumente nicht berücksichtigt werden konnten.

Es wird der Erlass der Verordnung entsprechend der Anlage 1 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Mailinger Bach, Haunstädter Bach, Retzgraben und Köschinger Bach im Stadtgebiet von Ingolstadt von Fluss-km 7,40 bis 17,80 (Gewässer III. Ordnung) beantragt.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 76 Abs. 2, § 73 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

Art. 46, Art. 73 BayWG (Bayerisches Wassergesetz)

Art. 73 Abs. 2 – 8 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Art. 42 LStVG (Landes Straf- und Verordnungsgesetz)

Anlagen:

- Verordnungsentwurf zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Mailinger Bach, Haunstädter Bach, Retzgraben und Kösninger Bach im Stadtgebiet von Ingolstadt von Fluss-km 7,40 bis 17,80 (Gewässer III. Ordnung)
- Übersichtskarte
- Detailkarten (6 Stück)